

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/227 vom 25. November 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2008_227

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/227 du 25 novembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/227 del 25 novembre 2009

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Anpassungsweise Herabsetzung einer Dreiviertels- auf eine halbe Rente infolge Verlustes einer langjährigen Anstellung, deren tiefes Lohnniveau bei der Rentenzusprechung rentenerhöhend akzeptiert wurde. Trotz des Eintritts einer gesundheitlichen Verschlechterung mit leichtem Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit führt die Revision zu einer Rentensenkung (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. November 2009, IV 2008/227). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_72/2010.

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der angefochtenen Verfügung vom 10. April 2008 hat die Beschwerdegegnerin den bisherigen, formell rechtskräftig festgesetzten Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Dreiviertelsrente nach einem Anpassungsverfahren von Amtes wegen mit Wirkung ab 1. Juni 2008 auf eine halbe Rente herabgesetzt. 1.2 Mit einer Verfügung vom 3. September 2008 hat die Beschwerdegegnerin bereits für eine zurückliegende Zeit vom 1. Juni 2006 bis 31. Mai 2008 lediglich eine halbe Rente festgesetzt. Die Beschwerdegegnerin hat nach ihren Angaben neu verfügt, weil die Ehefrau des Beschwerdeführers ebenfalls rentenberechtigt geworden war, und sie hat dabei wohl versehentlich bereits den erst für die Anpassung ab Juni 2008 vorgesehenen Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers eingesetzt. Diese Verfügung widerrief die Beschwerdegegnerin allerdings am 18. September 2008 und ersetzte sie am 6. Mai 2009 wieder durch eine Verfügung mit einem Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Damit bleibt diesbezüglich kein eigenständiger Streitgegenstand übrig.

1.3 Der Beschwerdeführer lässt die Verfügung zunächst deshalb als gravierend mangelhaft rügen, weil sie nicht begründet sei. Die Beschwerdegegnerin ihrerseits verweist auf den Begründungsteil, der nach Darstellung des Beschwerdeführers der Verfügung aber nicht beigelegt war. Letzteres ist aufgrund der Aktenlage anzunehmen. Aus der Verfügung selbst konnte der Beschwerdeführer nur, aber immerhin ersehen, dass bei einem Invaliditätsgrad von 56 % nur noch Anspruch auf eine halbe Rente bestehe. Der Verfügung war ein Vorbescheid vorausgegangen, gemäss welchem ein Invaliditätsgrad von 48 % errechnet (und wo dieser Grad mit einem Einkommensvergleich begründet) worden war. Der Beschwerdeführer hatte daraufhin Einwand erheben lassen. Ohne den Verfügungsteil 2 hat der Beschwerdeführer die von der Verwaltung vorgenommenen Änderungen nicht im Detail ersehen können, hingegen das Ergebnis eines im Vergleich zum Vorbescheid auf 56 % angehobenen Invaliditätsgrades. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2007 hatte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer angekündigt, in der Verfügung zu den Einwänden und Korrekturen Stellung zu nehmen. Er musste daher erkennen, dass die

Begründung versehentlich nicht mitgeschickt worden ist, und hätte durch einfache Anfrage eine Nachsendung erreichen können. Die Verletzung der Begründungspflicht kann vorliegend deshalb als leichte beurteilt werden, welche als geheilt gelten kann (da sich der Beschwerdeführer vor dieser Beschwerdeinstanz äussern konnte, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann; Bundesgerichtsentscheid i/S S. vom 26. Juni 2007, I 496/06). Eine Rückweisung der Sache würde zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung nicht zu vereinbaren wären (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Z. vom 14. Juli 2006, I 193/04; BGE 116 V 187 E. 3d), was ebenfalls eine Heilung rechtfertigt (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 16. Juni 2008, IV 2008/8).

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der auch unter dem ATSG massgeblichen Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 349 f. E. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich nach einer neuen Rechtsprechung durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten (der versicherten Person eröffneten) rechtskräftigen Verfügung bestand, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108), mit demjenigen zur Zeit der streitigen Neuurteilung (BGE 130 V 351 E. 3.5.2; BGE 125 V 369 E. 2).

E. 3

Bei der erstmaligen Zusprechung des Rentenanspruchs im September/Oktober 2004 war die Beschwerdegegnerin (entgegen den Ausführungen im Begründungsteil) von einer Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers von 30 % ausgegangen. Sie hatte sich dabei auf die Beurteilung durch die Klinik für Neurochirurgie am Kantonsspital St. Gallen vom 22. Mai/4. Juni 2003 gestützt, die für den Beschwerdeführer eine angepasste Tätigkeit während einer täglichen Arbeitszeit von vier bis acht Stunden für zumutbar erachtet hatte. Die genaue Bestimmung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit innerhalb der bezeichneten Bandbreite hatte die Beschwerdegegnerin in Absprache mit dem RAD auf den Mittelwert von sechs Stunden pro Tag oder 70 % vorgenommen. Die Arbeitsfähigkeit eingeschränkt hatten eine Spinalkanalstenose LWK 2-4 und eine Diskushernie LWK 3/4 sowie ein St. n. interlaminärer Fensterung LWK 4/5 links (1993), wobei die Arbeitsfähigkeitsschätzung

etwa einen Monat nach der diesbezüglichen Operation (Dekompression über erweiterte Fenestration LWK 2-4 bds., Sequesterektomie und Nukleotomie LWK 3/4 von rechts) abgegeben worden war. Erwerblich hatte der Beschwerdeführer bei der Rentenzusprechung in einem Arbeitsverhältnis als Lagerist gestanden. Nach Angaben des Eingliederungsberaters war vereinbart worden, dass er für ein Pensum von 40 % einen Jahreslohn von Fr. 13'000.-- (13x Fr. 1'000.--) erhalten werde. Die Beschwerdegegnerin hatte damals als Invalideneinkommen nicht dieses tatsächliche Einkommen, aber die entsprechende Lohnbasis (von Fr. 32'500.-- für 100 %) für ein hypothetisch zumutbares Pensum von 70 % berücksichtigt.

E. 4

4.1 Die Rentenherabsetzung wurde - nach einem Revisionsverfahren von Amtes wegen ab Juni 2006 - im April 2008 verfügt. Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer im September 2005 wegen seit April 2005 aufgetretener, rezidivierender Panikattacken das Spital Grabs aufsuchte. Mitte November 2005 kam es zu einem Rehabilitationsaufenthalt in der Klinik Gais. Dem Bericht vom 13. Januar 2006 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit 2003 dort in psychotherapeutischer Behandlung stehe, die entsprechende Symptomatik aber bis Mai 2005 relativ stabil habe halten können. Dann sei er immer nervöser, ängstlicher und aggressiver geworden, habe an Atemnot und Kopfschmerzen gelitten. Unter der Behandlung konnte gemäss dem Bericht eine leichte Verbesserung erreicht werden. Ab Mai 2006 erfolgte eine ambulante Behandlung in den Psychiatrie-Diensten. Diese hielten im Juli 2006 dafür, es sei zu einer Besserung gekommen und in den letzten Wochen seien keine Panikattacken aufgetreten. Von psychischer Seite sei die Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt. Die Internistin Dr. B. ___ hingegen hielt etwa zur gleichen Zeit fest, die Verschlechterung des psychischen Zustands habe starke Folgen auf die Schmerzempfindung und der Beschwerdeführer sei gänzlich arbeitsunfähig. Bei der Begutachtung vom Juli 2007 ergab sich unter psychiatrischem Aspekt, dass bis zur Aufnahme der antidepressiven Medikation und der psychotherapeutischen Behandlung eine mittelgradige depressive Störung vorgelegen habe, die zusammen mit der Panikstörung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf geführt habe. Zurzeit sei noch eine leichtgradige depressive Symptomatik vorhanden und eine weitgehende Remission der Panikstörung festzustellen. Es seien dem Beschwerdeführer Tätigkeiten zumutbar, in denen kein Zeitdruck bestehe, er nicht mit für ihn unerwarteten, komplexeren Problemstellungen konfrontiert werde, die Arbeitsabläufe weitgehend plan- und vorhersehbar seien und er nicht die Hauptverantwortung für den Arbeitsablauf und das Ergebnis trage. Die Arbeitsfähigkeit in einer solchen Tätigkeit betrage 60 %, die Arbeitsunfähigkeit also 40 %. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass sich im vorliegend massgeblichen Vergleichszeitraum (wohl ab Mai 2005) eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers aus psychischen Gründen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ergeben hat. Unter der stationären und ambulanten Behandlung konnte wieder eine gewisse Besserung erzielt werden. Gemäss dem psychiatrischen Teilgutachten, das auf einer umfassenden Aktenkenntnis, einer Aufnahme der Anamnese und der geklagten Beschwerden und einer klinischen Untersuchung beruht, bewirkte das psychiatrische Leiden aber auch im Juli 2007 noch eine nicht unbedeutende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Es kann auf das Ergebnis der Begutachtung abgestellt werden, wonach für adaptierte Tätigkeiten eine Arbeitsfähigkeit von 60 % bei voller Arbeitszeitpräsenz besteht. Die davon unterschiedlich abweichenden Arbeitsfähigkeitsschätzungen von Dr. B. ___, Dr. E. ___ und der Psychiatrie-Dienste

vermögen im Beweiswert dagegen nicht anzukommen. Aus den Akten wird ersichtlich, dass der Beschwerdeführer zur Arbeitsleistung gut motiviert ist. Die Selbsteinschätzung der Arbeitsfähigkeit scheint dennoch etwas zu gering zu sein. Was die mit 50 % Arbeitsunfähigkeit wenig höhere Arbeitsunfähigkeitsschätzung der Psychiatrie-Dienste vom 2. November 2007 betrifft, stammt sie zwar aus einer längeren Beobachtungszeit, kann sich aber nicht auf eine umfassende Aktenkenntnis abstützen. Die beschriebene Sachlage bringt im Vergleich zum Gutachten keine neuen Gesichtspunkte. Es kann insbesondere angenommen werden, dass im Gutachten die in jenem Bericht beschriebene verminderte emotionale Belastbarkeit und ausgeprägte innere Unruhe in Stresssituationen sowie die Auswirkungen der (zwischenzeitlich wieder ausgebliebenen) Panikattacken berücksichtigt worden ist. Der psychiatrische Gutachter hatte diese Faktoren gerade mit einbezogen, obwohl er damals im Moment eine lediglich leicht ausgeprägte (depressive) Symptomatik vorgefunden hat (vgl. IV-act. 79-9/10). Es ist davon auszugehen, dass die in dem Bericht vom 2. November 2007 beschriebene Verschlechterung der Symptomatik (Wiederauftreten der Panikattacken) für den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt (bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 10. April 2008) keine Abweichung von der Massgeblichkeit der gutachterlichen Beurteilung einer Arbeitsunfähigkeit von 40 % erfordert. Sollte sich allerdings nach diesem Zeitpunkt eine erhebliche Verschlimmerung des Leidens mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit ergeben, wäre dies in einem allfälligen weiteren Anpassungsverfahren vorzubringen. 4.2 Es ist daher festzustellen, dass sich im Vergleichszeitraum eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers mit einer Senkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 70 auf 60 % in umschriebenen, angepassten Tätigkeiten ergeben hat.

E. 5

5.1 In erwerblicher Hinsicht hat sich im Vergleichszeitraum ebenfalls eine relevante Veränderung eingestellt, und zwar insofern, als dem Beschwerdeführer die langjährige Anstellung auf Ende 2005 gekündigt worden ist. Diese Veränderung ist deshalb von erheblicher Bedeutung, weil bei der Rentenzusprechung auf das tiefe tatsächliche Lohnniveau an jenem nach dem invaliditätsbedingten internen Wechsel innegehabten Arbeitsplatz abgestellt worden ist. Dem Beschwerdeführer musste damit zugemutet werden, eine seinen gesundheitlichen Erfordernissen angepasste durchschnittliche Hilfsarbeitertätigkeit mit entsprechendem Lohnniveau aufzunehmen. Nach dem Verlust der Stelle hat der Beschwerdeführer denn auch tatsächlich wieder eine Beschäftigung aufgenommen, und zwar eine solche als Haushandwerker im Umfang von 30 bis 40 % (IV-act. 96) bzw. von 25 % (IV-act. 97). Über die entsprechenden Verdienstverhältnisse hat die Beschwerdegegnerin keine Informationen eingeholt. In Anbetracht des Pensums ist aber anzunehmen, dass der Beschwerdeführer damit die medizinisch zumutbare Arbeitsfähigkeit nicht ausschöpfen kann. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist zwar primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, sowie das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint, gilt grundsätzlich der von ihr tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist aber kein solches effektives Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte

(Tabellenlöhne) beigezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1; Bundesgerichtsentscheid i/S C. vom 19. Juni 2008, 9C_81/2008). Für die Bestimmung des Invalideneinkommens muss demnach vorliegend grundsätzlich auf die Tabellenlöhne zurückgegriffen werden. 5.2 Bei der Invaliditätsbemessung wird von einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (vgl. Art. 16 ATSG; einer Fiktion, vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2) ausgegangen, der rein hypothetischen Charakter hat und dazu dient, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Es kommt nicht darauf an, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen tatsächlich vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob und in welchem Rahmen sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (AHI 1998 S. 291 E. 3b). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt beinhaltet von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S O. vom 22. November 2006, U 303/06). Von einer zumutbaren Tätigkeit im Sinne von Art. 16 ATSG kann aber dort nicht gesprochen werden, wo sie nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb von vornherein als ausgeschlossen erscheint (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 5. September 2006, I 447/06; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b). Eine Arbeitsmöglichkeit, wie sie dem Beschwerdeführer zumutbar ist, wird in orthopädischer Hinsicht umschrieben als körperlich leichte Tätigkeit in temperierten Räumen, die abwechslungsweise sitzend und stehend durchgeführt werden kann, ohne dass dabei regelmässig unphysiologische, speziell gebückte Körperhaltungen eingenommen und Gegenstände über 10 kg gehoben oder getragen werden müssen. Unter psychiatrischem Gesichtspunkt ist erforderlich, dass bei der Tätigkeit kein Zeitdruck besteht und der Beschwerdeführer nicht mit für ihn unerwarteten komplexeren Problemstellungen konfrontiert wird, dass die Arbeitsabläufe weitgehend plan- und vorhersehbar sind und dass er nicht die Hauptverantwortung für den Arbeitsablauf und das Ergebnis trägt. Bei diesen Erfordernissen handelt es sich nicht um Einschränkungen, welche einen Einsatz des Beschwerdeführers als realitätsfremd erscheinen lassen würden. Vielmehr werden ausreichend viele Hilfsarbeiterstellen diesen Anforderungen genügen. 5.3 Gemäss der Tabelle TA1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung LSE 2006 des Bundesamtes für Statistik, welche heranzuziehen ist (keine regionalen Löhne, vgl. 8C_742/2008), konnten Männer mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten im privaten Sektor in jenem Jahr durchschnittlich (statistisches Mittel, Zentralwert; vgl. AHI 1999 S. 50) Fr. 56'784.-- (12mal Fr. 4'732.--) verdienen. Nach Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (von 1.6 % bis 2007 und von 2 % bis 2008) ergibt sich ein Betrag von Fr. 58'846.--. Bezogen auf die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von im Jahr 2008 41.6 Stunden (statt 40 Stunden, wie sie der Tabelle TA1 zugrunde liegen) macht dies Fr. 61'200.-- aus. 5.4 Die Beschwerdegegnerin hat in der Beschwerdeantwort einen Abzug von den Tabellenlöhnen von 10 % als angebracht erachtet. In ihr Ermessen braucht nicht eingegriffen zu werden. Das Jahreseinkommen reduziert sich demnach auf Fr. 55'080.--. Bei einer verbliebenen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von 60 % macht das zumutbare Invalideneinkommen 2008 demnach Fr. 33'048.-- aus. 5.5 Ohne Eintritt des Gesundheitsschadens wäre der Beschwerdeführer

wohl an seiner bisherigen Stelle verblieben. Es kann daher als Valideneinkommen der Lohn betrachtet werden, den er im Jahr 2002 nach Angaben des Arbeitgebers ohne Gesundheitsschaden verdient hätte, nämlich Fr. 65'000.--. Für das Jahr 2008 ergibt sich bei einer Nominallohnentwicklung von 120.1/111.4 im verarbeitenden Gewerbe bzw. der Industrie (gemäss dem Schweizerischen Lohnindex des Bundesamtes für Statistik) ein Einkommen von Fr. 70'076.--. 5.6 Damit ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 53 %. Selbst wenn ein Abzug von 15 % am Platz wäre, wie der Beschwerdeführer ihn beantragen lässt, ergäbe sich ein Invaliditätsgrad, bei welchem Anspruch auf eine halbe Rente besteht (nämlich 55 %). Ein höherer Abzug liesse sich keinesfalls begründen. 5.7 Die relevanten Veränderungen im Sachverhalt haben, obwohl eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation eingetreten ist, zu einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit und Herabsetzung des Invaliditätsgrades geführt. Die anspruchsbeeinflussende Änderung ist nach Art. 88a Abs. 1 IVV in jedem Fall zu berücksichtigen, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Diese Voraussetzung wäre wohl drei Monate nach dem Stellenverlust auf den 31. Dezember 2005 erfüllt gewesen, bezüglich der gesundheitlichen Verschlechterung ermessensweise drei Monate nach der Begutachtung. Eine Herabsetzung der Rente erfolgt nach Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an, somit ab 1. Juni 2008. Die angefochtene Verfügung ist damit nicht zu beanstanden. Das vordergründig paradoxe Ergebnis beruht darauf, dass bei erfüllten Revisionsvoraussetzungen eine Neufestsetzung der Rente erfolgt, welche auf frühere ermessensmässige Annahmen keine Rücksicht nehmen kann.

E. 6

6.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 6.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Diese sind ermessensweise auf Fr. 600.-- zu veranschlagen. Mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Eine abweichende Kostenverlegung bzw. Zusprechung einer Parteientschädigung infolge der Verletzung der Begründungspflicht rechtfertigt sich nicht, da ihr keine kausale Bedeutung für die Notwendigkeit der Beschwerdeerhebung zuzumessen ist. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.-- unter Anrechnung des bezahlten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.